



Finanzielle Unterstützung durch die Rheumaliga Bern und Oberwallis

(infolge Leserlichkeit z.T. nur Rheumaliga Bern genannt)

Gültigkeit: ab 01.01.2020

1. Direkte finanzielle Unterstützung für Menschen mit Rheuma

Zweck:

Rheumabetroffene Menschen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden und im Zuständigkeitsbereich der Rheumaliga Bern und Oberwallis leben, sollen finanziell unterstützt werden. Für die direkte finanzielle Unterstützung stellt die Rheumaliga Bern und Oberwallis jährlich maximal CHF 5'000 zur Verfügung (in Ergänzung zum SOS-Fonds der Rheumaliga Schweiz).

Voraussetzungen:

- Es liegt eine rheumatische Erkrankung vor.
- Es liegt eine finanzielle Notlage vor.
- Alle subsidiären Finanzierungsmöglichkeiten sind abgeklärt und ausgeschöpft, inkl. der SOS-Rheumafonds der Rheumaliga Schweiz.

Vorgehen:

- Die Sozialberatung der Rheumaliga Bern und Oberwallis nimmt eine Situationserfassung und Einschätzung vor und hält diese schriftlich fest.
- Zur Abklärung der Bedürftigkeit wird ein Budget erstellt und die Angaben sind belegt. Die Budgetvorgaben orientieren sich an den Vorgaben der Gewährung von Zahlungen im Rahmen der "Individuellen finanziellen Unterstützungen" (IU) des Bundesamts für Sozialversicherung BSV Stand 2014.
- Eine Unterstützung ist pro Jahr und pro Fall auf CHF 1'000 begrenzt.
- Eine mögliche Beteiligung oder Rückzahlungsmöglichkeit der begünstigten Person wird geprüft und - falls möglich - in einer Vereinbarung festgehalten.
- Eine finanzielle Entlastung kann auch durch den ganzen oder teilweisen Erlass von Gebühren für Kurse und Veranstaltungen der Rheumaliga Bern und Oberwallis gewährt werden (siehe Punkt 2).
- Der Antrag wird durch die Geschäftsleiterin der Rheumaliga Bern nach Empfehlung einer Fachperson der Sozialberatung geprüft und entschieden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zahlung.

Es können ausschliesslich folgende Leistungen unterstützt werden:

- Bewegungswochen der Rheumaliga Bern
- Bewegungskurse der Rheumaliga Bern
- Rheumaspezifische Hilfsmittel (z.B. Gelenkschutzmassnahmen)

- Matratzen (im Zusammenhang mit Schlafstörungen und Liegeberatung durch die Ergotherapeutin der Rheumaliga Bern)
- Ergonomie-Massnahmen am Arbeitsplatz (nach Beratung durch die Ergotherapeutin der Rheumaliga Bern)
- Berufliche Eingliederungsmassnahmen bei Beeinträchtigung durch eine rheumatische Erkrankung.

Ausgeschlossen sind insbesondere folgende Leistungen:

- Beiträge an Verkehrsmittel und Abonnemente des öffentlichen Verkehrs
- Kurse und Bewegungsangebote ausserhalb des Angebotes der Rheumaliga Bern (z.B. Fitness-Abonnemente) inklusive Badekuren, Auslandsaufenthalte

2. Erlass von Kursgebühren für Bewegungskurse der Rheumaliga Bern

Sollte eine von Rheuma betroffene Person mit einem ausgewiesenen finanziellen Notstand auf einen Bewegungskurs der Rheumaliga Bern angewiesen sein, so kann von einer Kursgebühr abgesehen werden.

Dafür gelten dieselben Voraussetzungen und dasselbe Vorgehen wie oben erwähnt. Bei einer Kursgutsprache wird eine konstante Teilnahme der betroffenen Person am zugesagten Kurs regelmässig durch die RLB überprüft.

Bern, 21.11.2019

Erstellt durch Gabi Reuter, Christine Morger, Esther Moser Höhn

Vor Vorstand genehmigt an seiner Sitzung vom 28. November 2019

Rheumaliga Bern und
Oberwallis


Adrian Dätwyler
Präsident


Esther Moser Höhn
Geschäftsleiterin